



Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Probsteier Salzwiesen und Umgebung" vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Bereich der Probsteier Salzwiesen auf dem Gebiet der Gemeinden Wendtorf, Lutterbek, Barsbek, Wisch, Krokau und Schönberg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Probsteier Salzwiesen und Umgebung" unter Nummer 2 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.692 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - Im Norden beginnend am Gewässer "Großes Fleth" durch den südöstlichen Rand der Wochenendhausbebauung "An der Heide" in östlicher Richtung am Deich entlang bis an die K 33, durch die K 33 in südlicher Richtung bis an die Abzweigung nach Heidkate, durch diese Straße bis zur Brücke über die Fernau, in östlicher Richtung durch die Fernau und die Kuhbrücksau bis an den Wanderweg nach Holm, durch diesen in südlicher Richtung und die Straße Bramhorst, die Bebauung von Holm westlich umgehend, in östlicher Richtung durch den Wischler Holzweg zur K 15, durch diese in nördlicher Richtung die Freizeitanlagen östlich umgehend bis an den Korshagener Redder (K 50), durch diesen in östlicher Richtung bis in Höhe der Straße "Am Golfplatz" am Schönberger Strand,
 - im Osten von der Straße „Am Golfplatz“ nach Süden durch Nutzungsgrenzen und die Gemeindestraße vom Schönberger Strand in südlicher Richtung bis an die Bebauung von Neuschönberg (Ecke Strandstraße/Salzwiesenweg), durch den Salzwiesenweg in nordwestlicher Richtung und an einem Knick entlang die Bebauung von Neuschönberg umgehend bis an den Holmer Redder, durch diesen in nordwestlicher Richtung bis an den Weg "Stiefelknecht", durch diesen Weg in südlicher Richtung bis an die Kreuzung der B 502/L 165 - Strandstraße,



- im Süden durch die L 165 und B 502, die Ortslagen Wisch und Barsbek nördlich umgehend bis zur Kreuzung der B 502/K 44,
- im Westen durch die K 44 bis an die Dorfstraße in Wendtorf, die Bebauung von Wendtorf südlich und östlich umgehend bis an die K 30 (Strandstraße), durch diese in nördlicher Richtung bis an den alten Deich, durch den unteren Deichweg in nördlicher Richtung bis an die Au, durch die Au in östlicher Richtung bis an das Gewässer "Großes Fleth".

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriss des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus der Abgrenzungskarte ersichtlich.

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist das durch Landesverordnung vom 14. September 1982 ausgewiesene Naturschutzgebiet "Barsbeker See und Umgebung" (GVOBl. Schl.-H. 1982, S. 244).

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor des Amtes Probstei niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die ehemals im Hochwasserbereich der Ostsee gelegenen Probsteier Salzwiesen und die umgebende Jungmoränenlandschaft. Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch

- die auf Niedermoorböden gelegenen ehemaligen Salzwiesen;
- die Relikte alter Dünen- und Strandwallbildungen;
- die höher gelegenen, von Salzwiesen eingeschlossenen Grundmoräneninseln;
- die angrenzende Grundmoränenlandschaft der Probstei.

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind die Niederung der Wendtorfer Au, die Lindholmsau, die Fernau, der alte Barsbeker Deich, Waldflächen nördlich von Barsbek, der Jägers-Berg und der Böken-Berg östlich von Wisch, die vermoorte Niederung der Brookau und die Schönberger Au, Feuchtwiesen, alte Torfstiche und Kleingewässer.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung
1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
 2. des charakteristischen Landschaftsbildes.



- (3) Weiterhin dient das Landschaftsschutzgebiet der Abwehr von für das Naturschutzgebiet "Barsbeker See und Umgebung" nachteiligen Entwicklungen.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher, regionaler und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Die Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
1. die Wiedervernässung ehemaliger Feuchtwiesen und von Torfstichen;
 2. die Extensivierung der Grünlandnutzung zur Förderung der Lebensräume von Wiesenvögeln und Weißstorch;
 3. die Schließung von Knicklücken.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;
3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, Deich- und Dammbauten, Bauten des Küstenschutzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;



5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
 8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
 9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. Die von der Naturschutzbehörde oder von den Eigentümern/Nutzungsberechtigten jeweils im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme;
5. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind;
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gewässerränder unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme;



die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;

7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Bundesjagdgesetzes;
8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, soweit sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
9. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Genehmigungsbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)

- (1) Nach Maßgabe des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von folgenden genehmigungsfreien baulichen Anlagen:
 - Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Verkaufs- und Ausstellungsständen sowie untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ - im Außenbereich bis zu 10 m³ -, notwendige Garagen bis 30 m² Grundfläche,
 - landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
 - Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,



- sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 6 m Höhe sowie landwirtschaftliche, Dünge- und Futtermittelsilos, ausgenommen ortsfeste Behälter mit mehr als 1 m³ Behälterinhalt für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase
 - Werbeanlagen bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m²;
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art sowie Wildschutzzäune an Straßen;
 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
 6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören;
 7. die Beseitigung von Überhängen in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Beseitigung von Baumreihen;
 9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes;
 10. der Umbruch des Grünlandes auf den ehemaligen Salzwiesen und den Dünen- und Strandwallbildungen sowie der Umbruch des Grünlandes in den Auen.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 7



und 8 des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7 Antragsunterlagen

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zur über das Landschaftsschutzgebiet "Probsteier Salzwiesen und Umgebung" 30.03.1999 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 5, S. 54) außer Kraft.

Plön, den 21. Juli 2017

Kreis Plön
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)

